

Notarkammer Berlin	
Ladung zur Jahresversammlung	939
Bezirksämter	940
Stellenausschreibungen	944
Öffentliche Ausschreibungen	952

Gerichte	997
Personalnachrichten	1006
NICHTAMTLICHER TEIL	
Freiwillige Versteigerung	1007
Gläubigeraufrufe	1008

Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr

**Richtlinien über die Anschlußförderung
von Sozialwohnungen
der Wohnungsbauprogramme 1982 bis 1986
(Anschlußförderung RL 1996)**

Vom 3. Dezember 1997

BauWohnV IV A 32

Telefon: 90 12 - 75 90 oder 90 - 0, intern 9 12 - 75 90

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe a und b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin vom 25. November 1992 (GVBl. S. 345) wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

(1) Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und des § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1997 (GVBl. S. 320), Zuwendungen zur Bewirtschaftung öffentlich geförderter Mietsozialwohnungen und eigengenutzten Wohneigentums. Die Errichtung von Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues ist in Berlin mit degressiven Aufwendungsdarlehen und -zuschüssen (Aufwendungshilfen) gefördert worden. Die Mittel wurden für einen Zeitraum von längstens 15 Jahren bewilligt. Die Förderung läuft sukzessive aus. Um die bei Auslaufen der Förderung - trotz schrittweisen Förderungsabbaus - eintretende erhebliche Steigerung der Mietbelastung und bei eigengenutztem Wohneigentum Steigerung der Belastung durch laufende Aufwendungen allgemein tragbar zu halten, wird eine Anschlußförderung gewährt. Die Anschlußförderung gewährleistet dauerhaft vertretbare Belastungen, verhindert gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Investitionen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und begrenzt den öffentlichen Aufwand auf das sachlich zwingend erforderliche Maß.

(2) Rechtsgrundlage ist § 1 II. WoBauG. Die eingesetzten Aufwendungshilfen sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG. Die Aufwendungshilfen werden zu einem Drittel als Aufwendungsdarlehen und zu zwei Dritteln als Aufwendungszuschüsse gewährt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen ergibt sich die Verpflichtung zur Beantragung und Annahme der Anschlußförderung aus Nummer 9 Abs. 2 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977.

(3) Diese Richtlinien gelten für Objekte der Wohnungsbauprogramme 1982 bis 1986, die nach § 5 Abs. 1 II. WoBauG als öffentlich gefördert gelten und bei denen die Aufwendungshilfen voll ausgezahlt sind.

2 Zuwendungsempfänger

(1) Für Mietwohnungen sind Antragsteller förderungsberechtigt, wenn sie Eigentümer des Objekts oder dessen Beauftragte sind (Verfügungsberechtigte).

(2) Bei eigengenutztem Wohneigentum, das nach den Richtlinien über Förderungssätze im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau - Förderungssätze 1982 - vom 2. November 1981 (ABl. S. 2158/DBI. VI S. 263), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 13. Juli 1982 (ABl. S. 942/DBI. VI S. 72), gefördert worden ist, sind Antragsteller förderungsberechtigt, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt und deren Wohnung aufgrund eines noch valutierenden Aufwendungsdarlehens als öffentlich gefördert im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes gilt. In den in Nummer 3.2 Abs. 5 bezeichneten Härtefällen kann hiervon abgewichen werden. Für zweite Wohnungen in (Kauf-)Eigenheimen und (Träger-) Kleinsiedlungen können Förderungsmittel gewährt werden, wenn die Wohnungen höchstens jeweils für die preisrechtlich zulässige Miete vermietet sind.

3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Mietwohnungen

(1) Dem Verfügungsberechtigten können degressive Aufwendungshilfen bis zur Tilgung der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung eingesetzten Fremdfinanzierungsmittel - längstens jedoch für 15 Jahre - gewährt werden. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 3 vom Hundert der vierteljährlichen Rate und wird davon in Abzug gebracht.

(2) Die Höhe der Anschlußförderung berechnet sich wie folgt: Der zuletzt gewährte monatliche Förderungsbetrag (zuzüglich der zuletzt gewährten Aufwendungszuschüsse zur Begrenzung förderungsbedingter Mietsteigerungen) wird um 0,25 DM/m² Wohnfläche/Monat vermindert. Hierbei dürfen die Kürzungen der Förderungsmittel hinsichtlich der sich zu diesem Zeitpunkt aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergebenden laufenden Aufwendungen, die die Kosten der dinglichen Sicherung der sich aus der Anschlußförderung ergebenden Aufwendungsdarlehen enthalten, die bisherige Durchschnittsmiete nicht um mehr als 0,25 DM/m² Wohnfläche/Monat erhöhen. Sofern jedoch der sich hieraus ergebende Mietbetrag die Höhe der wohnlageabhängigen Bewilligungsmiete des Wohnungsbauprogramms 1997 unterschreitet, sind die Förderungsmittel um den Differenzbetrag zu kürzen; die Durchschnittsmiete erhöht sich entsprechend. Für die nach dem 31. Dezember 1997 einsetzende Anschlußförderung erhöht sich die maßgebliche Bewilligungsmiete 1997 jeweils um einen Jahresbetrag in Höhe von 0,25 DM/m² Wohnfläche/Monat. Die Mieterhöhung beim Übergang auf die Anschlußförderung ist nur bis zur Höhe von

1,00 DM/m² Wohnfläche/Monat zulässig. Nach Ablauf eines jeden weiteren Förderungsjahres verringert sich der Förderungsbetrag um jeweils 0,25 DM/m² Wohnfläche/Monat. Die Möglichkeit eines verstärkten Förderungsabbaues bleibt vorbehalten, wenn dies

- a) zur Fortführung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus erforderlich und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten der Bevölkerung, vertretbar ist;
- b) infolge einer allgemeinen Anhebung des Mietniveaus oder aus anderen Gründen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der geförderten Bauvorhaben möglich und allgemein oder für eine Gruppe von Fällen durch die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung angeordnet wird.

(3) Neben der Anschlußförderung werden keine Aufwendungszuschüsse für familiengerechte Wohnungen (AZFam) gewährt. Entstehen aus dem Wegfall der Aufwendungszuschüsse für familiengerechte Wohnungen besondere Härten, ist die Investitionsbank Berlin berechtigt, für diese Wohnungen eine erhöhte Anschlußförderung für einen begrenzten Zeitraum zu gewähren.

(4) Der Verfügungsberechtigte hat sich bei Annahme der Förderungssätze insbesondere zu verpflichten,

- a) die Miete unter Zugrundelegung der nachfolgenden Regelungen zu erheben (Verpflichtungsmiete);
- b) vorgesehene Änderungen der Zins- und Tilgungsleistungen der zur Finanzierung der Gesamtkosten in Anspruch genommenen Fremdmittel der Investitionsbank Berlin unverzüglich mitzuteilen. Verringert sich der für Kapitalkosten (Zinsdienst) aufzubringende Gesamtbetrag, sind die bewilligten Aufwendungshilfen entsprechend zu vermindern. Erhöhungen der Zinsleistungen führen zu einer Anpassung der Förderungsmittel, jedoch nicht über den Rahmen der ursprünglichen Anschlußförderungsbewilligung hinaus. Darüber hinausgehende Erhöhungen der laufenden Aufwendungen erhöhen im Rahmen des berechnungsrechtlich Zulässigen die Verpflichtungsmiete;
- c) auf Verlangen der Investitionsbank Berlin, zu geeigneten Zeitpunkten namentlich bei Ablauf von Zinsbindungsfristen eine Umstellung auf das Restkapital oder weitere finanztechnische Änderungen (zum Beispiel Umfinanzierungen oder Konditionsanpassungen) zu veranlassen, soweit diese wirtschaftlich zumutbar sind. Die Investitionsbank Berlin ist verpflichtet, diese Prüfung vorzunehmen. Eine Umstellung auf das Restkapital ist vorzunehmen, soweit dies eine Verringerung der Förderungshöhe zur Folge hat, zugleich aber die Wirtschaftlichkeit des geförderten Bauvorhabens unter Berücksichtigung möglicher außergewöhnlicher Instandhaltungserfordernisse nicht gefährdet. Eine Umstellung auf das Restkapital kann spätestens bis zum Ablauf des 22. Förderungsjahres verlangt werden. Im Falle der Umfinanzierung oder Umstellung auf das Restkapital verpflichtet sich der Eigentümer, auf Kapitalkostenansätze für die zu diesem Zeitpunkt planmäßig getilgten Beträge zu verzichten. Vom Eigentümer ist über diese Beträge eine Mieterhöhungsausschlußvereinbarung nach § 10 Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes der Investitionsbank Berlin einzureichen. Eine durch die Umstellung auf das Restkapital, Umfinanzierung bzw. Konditionsanpassung erwirkte Senkung der Kapitalkosten wird zur Kürzung der bewilligten Aufwendungshilfen genutzt. Dies gilt auch für Maßnahmen, die auf eine Anregung des Eigentümers zurückgehen oder zurückgingen und im Einvernehmen mit der Investitionsbank Berlin erfolgt sind.

Von der finanztechnischen Änderung kann abgesehen werden, wenn der Eigentümer widerspricht und begründet

darlegt, daß sein Interesse das öffentliche Interesse an einem effizienten Förderungsmittelinsatz überwiegt, insbesondere die Wirtschaftlichkeit des Objektes erheblich beeinträchtigt ist;

- d) für die Umstellung auf das Restkapital sowie für die Umfinanzierung zinsungünstigere Kreditmittel als die von der Investitionsbank Berlin angebotenen Mittel nur mit Zustimmung der Investitionsbank Berlin zu nutzen;
 - e) in Höhe der durch die vollständige Tilgung sämtlicher Fremdmittel reduzierten Kosten Aufwendungen gegenüber den Mietern nicht geltend zu machen; Verzichte bei der Verzinsung des Eigenkapitals oder sonstiger Ansätze sind nicht zu erbringen. Sind Fremdmittel durch Eigenmittel ersetzt worden, darf in diesem Umfang nach Beendigung der ursprünglichen Tilgung der Fremdmittel gegenüber den Mietern keine Verzinsung geltend gemacht werden. Der Zeitpunkt der planmäßigen Tilgung bestimmt sich nach den Finanzierungsbedingungen für die zum Zeitpunkt des Ersatzes durch Eigenmittel in die Wirtschaftlichkeitsberechnung eingesetzten Fremdmittel;
 - f) nach Tilgung sämtlicher Fremdmittel bzw. – soweit keine Umstellung auf das Restkapital verlangt worden ist – nach spätestens 15 Jahren Anschlußförderung das Aufwendungsdarlehen der Grund- und Anschlußförderung aus dem Überschuß, der sich aus den um die Eigenkapitalverzinsung sowie die Bewirtschaftungskosten (wobei das Mietausfallwagnis von dem Mietentgelt – abzüglich Umlagen, Vergütungen und Zuschlägen – zu berechnen ist, das von den Mietern tatsächlich gefordert wird) geminderter Mieteinnahmen ergibt, in vollem Umfang nach Maßgabe der Nummer 4 Abs. 1 zu bedienen. Eine spätere Bedienung der Aufwendungsdarlehen kann in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Zur Ermittlung dieses Überschusses sind höchstens die zulässigen Ansätze nach der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) oder einer diese ersetzende Regelung für die Eigenkapitalverzinsung und die Bewirtschaftung des Objektes – unter Beachtung des Absatzes 4 Buchstabe e Satz 2 – von der zulässigen Verpflichtungsmiete in Abzug zu bringen. Deckt die Verpflichtungsmiete nach Auslauf der Anschlußförderung nicht mindestens die Bewirtschaftungskosten und die Eigenkapitalverzinsung, erhöht sie sich entsprechend, sofern die sich ergebende Mietbelastung tragbar erscheint;
 - g) nach Ablauf des Anschlußförderungszeitraumes mit Aufwendungshilfen die bis dahin verlangte Verpflichtungsmiete je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nach Ablauf eines jeden Jahres um 0,25 DM/m² Wohnfläche/Monat zu erhöhen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Investitionsbank Berlin darüber hinausgehende Mieterhöhungen verlangen.
- (5) Erhöhungen der pauschalen Bewirtschaftungskosten nach der II. BV oder einer diese ersetzende Regelung berechtigen zur Erhöhung der Verpflichtungsmiete.
- (6) Zulässige Ansätze im Rahmen der II. BV oder einer diese ersetzende Regelung nach Modernisierungsmaßnahmen bzw. nicht zu vertretenden baulichen Änderungen (einschließlich anteiliger Fremdkapitalkosten) berechtigen zur Erhöhung der zulässigen Verpflichtungsmiete.
- (7) Weitere im Rahmen der II. BV oder einer diese ersetzende Regelung zulässige Kostensteigerungen berechtigen gleichfalls zur Erhöhung der maßgeblichen Verpflichtungsmiete, wenn die Investitionsbank Berlin dem zugestimmt hat.
- (8) Erbbauzinsen sind während der Anschlußförderungsphase wie Fremdkapitalkosten, während der anschließenden Bedienung des Aufwendungsdarlehens in nachgewiesener Höhe im Rahmen der II. BV oder einer diese ersetzende Regelung wie Eigenkapitalkosten zu behandeln.

3.2 Eigegenutztes Wohneigentum

(1) Es werden degressive Aufwendungszuschüsse bis zur Tilgung der in der Lastenberechnung eingesetzten Fremdfinanzierungsmittel – längstens jedoch für 15 Jahre – gewährt. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 3 vom Hundert der vierteljährlichen Rate und wird davon in Abzug gebracht.

(2) Der zuletzt gewährte Förderungsbetrag wird um 0,50 DM/m² Wohnfläche/Monat gekürzt und verringert sich nach Ablauf eines jeden Förderungsjahres um 0,25 DM/m² Wohnfläche/Monat. Bei Eigentümern, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG überschreitet, verringern sich die Aufwendungszuschüsse nach Ablauf eines jeden Förderungsjahres um 0,50 DM/m² Wohnfläche/Monat. Ein verstärkter Förderungsabbau bleibt unter den Voraussetzungen der Nummer 3.1 Abs. 2 letzter Satz vorbehalten. Der Eigentümer hat sich bei Annahme der Förderungsmittel zu verpflichten, der Investitionsbank Berlin sämtliche Änderungen der Zins- und Tilgungsleistungen der zur Finanzierung der Gesamtkosten in Anspruch genommenen Fremdmittel unverzüglich mitzuteilen.

(3) In dem Maße, in dem durch Tilgung von Fremdmitteln Kapitalkosten entfallen, sind die frei werdenden Beträge zur verstärkten Tilgung der verbleibenden Fremdmittel zu verwenden. Kann im Einzelfall dieser Freiraum nicht vollständig zur verstärkten Tilgung verwendet werden, ist die Investitionsbank Berlin berechtigt, die Anschlußförderung entsprechend zu vermindern.

(4) Der Förderungssatz ist im Einzelfall so weit zu kürzen, daß die Belastung (ohne Betriebskosten) bei Auslaufen des Bewilligungszeitraumes für Eigentümer, deren Gesamteinkommen innerhalb der Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG liegt, nicht niedriger als die nach Nummer 3.1 Abs. 2 Satz 3 maßgebende Mietobergrenze für gute Wohnlagen ist (selbst zu tragende Eigenbelastungen). Für Eigentümer, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um bis zu 30 vom Hundert überschreitet, erhöht sich die maßgebende Mietobergrenze (selbst zu tragende Eigenbelastung) um 1,50 DM/m² Wohnfläche/Monat, für Eigentümer, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um bis zu 50 vom Hundert überschreitet, um weitere 1,50 DM/m² Wohnfläche/Monat.

(5) In Abweichung von Nummer 2 Abs. 2 kann in besonderen nachgewiesenen Härtefällen eine Anschlußförderung auch für ein mit nicht öffentlichen Mitteln gefördertes Wohneigentum gewährt werden.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für Mietwohnungen

(1) Bei der Bewilligung der Anschlußförderung ist die Höhe der Garagenenerträge zu berücksichtigen, die bei der Bewilligung des aktuellen Wohnungsbauprogramms Anwendung findet.

(2) Der Überschuß nach Nummer 3.1 Abs. 4 Buchstabe f ist nach folgender Maßgabe zur Bedienung der Aufwendungsdarlehen zu verwenden:

- a) Der Verwaltungskostenbeitrag der Investitionsbank Berlin für das Aufwendungsdarlehen beträgt 0,5 vom Hundert jährlich vom jeweiligen Restkapital des Aufwendungsdarlehens, mindestens aber 0,5 vom Hundert jährlich von 20 vom Hundert des Ursprungskapitals und ist vorrangig zu zahlen.
 - b) Der verbleibende Betrag ist für die Tilgung des Aufwendungsdarlehens von bis zu 2 vom Hundert jährlich, danach für die Verzinsung von bis zu 7 vom Hundert jährlich zu verwenden.
 - c) Ein eventuell verbleibender Restbetrag wird zur verstärkten Tilgung des Aufwendungsdarlehens herangezogen.
- (3) Die bisher abgegebenen Forderungsrücktrittserklärungen für die Aufwendungsdarlehen nach § 88 II. WoBauG werden bei Bewilligung der Förderungsmittel durch folgende Erklärungen ersetzt:

a) Zur Abwendung einer möglichen Überschuldung im Sinne der handels- und konkursrechtlichen Vorschriften wird gemäß § 88 Abs. 3 II. WoBauG vereinbart, daß die Investitionsbank Berlin als Gläubigerin mit ihrer persönlichen Forderung hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger in der Weise zurücktritt, als diese Forderungen nur aus künftigen Gewinnen oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Schuldners übersteigenden Vermögen bedient zu werden braucht.

b) Die Rechte aus der/den Grundschild(en) werden durch diese Erklärung nicht berührt.

c) Auf Antrag des Eigentümers kann die Erklärung zum Forderungsrücktritt nach Entscheidung der Investitionsbank Berlin auch ausgesprochen werden, wenn eine derartige Erklärung bisher nicht beansprucht wurde und eine Überschuldung wahrscheinlich ist.

(4) Werden die öffentlichen Aufwendungsdarlehen des Grundförderungszeitraumes vorzeitig zurückgezahlt, endet grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an die Auszahlung der bewilligten Anschlußförderung; Ausnahmen können im Einzelfall nur mit Zustimmung der für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden. Der Verfügungsberechtigte hat sich zu verpflichten, bis zum Auslaufen der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ nur die zulässige Verpflichtungsmiete zu fordern.

(5) Außergewöhnliche Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung getragen werden können und deren Finanzierung aus anderen Mitteln für den Eigentümer nicht zumutbar ist, kann die Investitionsbank Berlin durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Vorrangräumung, Stundung, Einsatz eigener Mittel und Zustimmung zu Mietanpassungen, unterstützen. Bei Mietanpassungen ist die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung zu unterrichten. Die Kürzung bewilligter Aufwendungshilfen wegen Umstellung auf das Restkapital kann ganz oder teilweise ausgesetzt oder rückgängig gemacht oder auf die Umstellung auf das Restkapital verzichtet werden, wenn dieses wegen außergewöhnlicher Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Objektes erforderlich ist.

(6) Für nach § 17 II. WoBauG geförderte Wohnungen, die aufgrund von rechtskräftigen Gerichtsurteilen mietrechtlich als Altbauwohnungen angesehen werden müssen, oder für vergleichbare Wohnungen, für die der Verfügungsberechtigte im Hinblick auf die Rechtsprechung die Miete auf Altbauweise (jetzt Miete nach dem Gesetz über die Regelung der Miethöhe – MHG) umgestellt hat, wird aus Vertrauensschutzgründen eine Anschlußförderung gewährt. In diesen Fällen hat sich der Verfügungsberechtigte vertraglich zu verpflichten,

- a) der Investitionsbank Berlin die Miethöhe sowie Mietänderungen mitzuteilen (die Berechnung der Miete mit gesonderter Ausweisung der Betriebskosten ist nachzuweisen),
- b) alle Möglichkeiten der Mietpreisanhebung bei Anwendung der allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften (insbesondere gesetzliche Regelung der Miethöhe – MHG) bis zu einem Höchstbetrag von 10 vom Hundert über der ortsüblichen Vergleichsmiete des Berliner Mietspiegels (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MHG) auszuschöpfen. Bei Wiedervermietung soll ein Mietzins in Höhe von 10 vom Hundert über der ortsüblichen Vergleichsmiete verlangt und nicht überschritten werden,
- c) die Wohnungen vorrangig an Berechtigte entsprechend den Belegungsbindungen bei der erstmaligen Bewilligung der öffentlichen Mittel zu vergeben.

Die gewährten Aufwendungshilfen werden gekürzt, wenn die Miete die als Vergleichsmiete heranzuziehende Verpflichtungsmiete übersteigt oder wenn eine Förderung nicht

mehr erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Auszahlungsansprüche aus der Anschlußförderung im Zuge eines Eigentümerwechsels besteht nicht.

5 Verfahren

(1) Über die Gewährung der Anschlußförderung entscheidet der Bewilligungsausschuß oder in dessen Auftrag die Investitionsbank Berlin als Geschäftsstelle des Bewilligungsausschusses auf Antrag des Verfügungsberechtigten durch Bewilligungsbescheid. Grundlage der Entscheidung ist eine fortgeschriebene Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung.

(2) Der Bewilligungsbescheid soll insbesondere im Hinblick auf Mitteilungspflichten des Verfügungsberechtigten bei Minderung der Verpflichtungsmiete, zur zweckentsprechenden Verwendung der Aufwendungshilfen, zum Einsichtsrecht der Investitionsbank Berlin in die Förderungsunterlagen und zur Übertragung der vereinbarten Bindungen auf den Rechtsnachfolger bei Veräußerung des Grundstücks weitere Verpflichtungen regeln und den Widerruf von bewilligten Förderungsmiteln bei Leistungsstörungen vorsehen.

(3) Die Leistungen der Anschlußförderung werden frühestens nach Auslaufen des Grundförderungszeitraumes der Aufwendungshilfe gewährt. Für Mietwohnungen soll der Antrag auf Gewährung der Anschlußförderung vor dem Auslaufen des Bewilligungszeitraumes bei der Investitionsbank Berlin gestellt werden. Bei Eigentumsmaßnahmen werden Aufwendungszuschüsse nur gewährt, wenn der Antrag auf Gewährung der Anschlußförderung mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 6 Monaten nach Auslaufen des Bewilligungszeitraumes bei der Investitionsbank Berlin eingegangen ist (Ausschlußfrist). Können die erforderlichen Voraussetzungen zum Ablauf dieser Frist ohne eigenes Verschulden des Antragstellers nicht nachgewiesen werden, kann der Zeitraum der Beibringung der erforderlichen Nachweise verlängert werden. Der Eigentümer wird von der Investitionsbank Berlin rechtzeitig, in der Regel spätestens 6 Monate vor Auslaufen des 15jährigen Bewilligungszeitraumes auf die Regelungen der Anschlußförderung hingewiesen.

(4) Die bei Bewilligung der Bauvorhaben durch Bescheid über die Förderung mit Aufwendungshilfen vereinbarten Bedingungen, Bestimmungen und Auflagen gelten – soweit diese Richtlinien nicht widersprechen – bis zum Ablauf der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ weiter.

(5) Soweit Bewilligungsbescheide mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen bzw. widerrufen werden, sind die gewährten Förderungsmittel zurückzuzahlen; dabei kann eine Verzinsung von bis zu 5 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangt werden.

(6) Mietobjekte sind vor Gewährung der Anschlußförderung von der Investitionsbank Berlin zu besichtigen und gegebenenfalls zu untersuchen. Dem Verfügungsberechtigten werden hierfür grundsätzlich keine Kosten in Rechnung gestellt, sofern nicht im Einzelfall besondere Untersuchungen durch Dritte notwendig werden. Soweit substanzgefährdende Mängel festgestellt werden, hat die Investitionsbank Berlin auf deren Behebung hinzuwirken, nötigenfalls auch von den Rechten aus der Schuldurkunde für das Aufwendungsdarlehen Gebrauch zu machen. Die Anschlußförderung kann unabhängig von der Mängelbeseitigung gewährt werden.

(7) Bei eigengenutztem Wohneigentum ist nach Ablauf des 5. und 10. Jahres der Anschlußförderung der Nachweis über die Einhaltung der Einkommensgrenze innerhalb von 3 Monaten erneut zu erbringen. Der Anspruch auf weitere Zahlung der Aufwendungszuschüsse erlischt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird und der Verfügungsberechtigte dies zu vertreten hat oder die in Nummer 2 genannte Einkommensgrenze überschritten wird.

(8) Bei von der Investitionsbank Berlin geforderter Umstellung auf das Restkapital wird rechtzeitig vor Ablauf des Anschlußförderungszeitraumes, insbesondere unter Beachtung der allgemeinen Einkommen- und Mietenentwicklung der Wirtschaftlichkeit der Objekte, über eine weitere Anschlußförderung zu entscheiden sein.

6 Schlußbestimmung, Inkrafttreten

(1) Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung; haben sie jedoch finanziell bedeutsame Auswirkungen, so können sie nur im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

(2) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Sanierungsbaukosten-Abrechnungsrichtlinien

Vom 29. Januar 1998

BauWohnV IV C 55

Telefon: 90 12 - 48 64 oder 90 - 0, intern 9 12 - 48 64

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG, des § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) und des § 10 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin vom 25. November 1992 (GVBl. S. 345) wird bestimmt:

I.

Satz 2 der Nummer 5 der Richtlinien über die Abrechnung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf Sanierungsvertragsgrundstücken (Sanierungsbaukosten-Abrechnungsrichtlinien) vom 1. Oktober 1993 (ABl. S. 3350/DBI. VI S. 131) erhält folgende Fassung:

„Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Entwidmung des militärischen Flugplatzes Berlin-Gatow

Bek. v. 18. 02. 1998 – BauWohnV IX B 12 –

Telefon: 21 22 - 24 49 oder 21 22 - 0, intern 9 96 16 - 24 49

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Erlaß WV II 2 – Az 56-50-10/Berlin-Gatow – vom 26. Januar 1998 für den militärischen Flugplatz Berlin-Gatow in Berlin-Spandau aufgrund des Fortfalls der öffentlichen Zweckbestimmung dieses Platzes – militärischem Flugbetrieb zu dienen – den Rechtsstatus als militärischen Flugplatz für beendet erklärt.

Die Anlage- und Betriebsrechte sind damit gegenstandslos.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Jahres-Zeitverträgen

Bek. v. 19. 02. 1998

BauWohnV H VII C 33 - H VII EW/12

Telefon: 90 12 - 70 37/40 23 oder 90 - 0
intern 9 12 - 70 37/40 23

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr, verlängert die Gültigkeitsdauer der Vertragsunterlagen für den Abschluß von VOB-Verträgen zu den gleichen Bedingungen für die folgenden Jahres-Zeitverträge ohne Erhöhung der Einheitspreise, Stundenverrechnungssätze und Materialpreise nochmals um ein weiteres Jahr.

Begründung: Nach Auswertung aktueller Ausschreibungsergebnisse ist es möglich, weiterhin die gleichen Abrechnungsbedingungen bestehenzulassen.

1. Jahres-Zeitvertrag für

DIN 18 300 - Erdarbeiten
DIN 18 330 - Mauerarbeiten
DIN 18 331 - Beton- und Stahlbetonarbeiten
DIN 18 334 - Zimmer- und Holzbauarbeiten
DIN 18 336 - Abdichtungsarbeiten
DIN 18 350 - Putz- und Stuckarbeiten
DIN 18 353 - Estricharbeiten
DIN 18 318 - Plattenbeläge - Einfassungen
DIN 18 352 - Fliesen- und Plattenarbeiten (Kleinflächen)
vom 1. November 1996

2. Jahres-Zeitvertrag für

DIN 18 352 - Fliesen- und Plattenarbeiten
DIN 18 336 - Abdichtungsarbeiten
DIN 18 332 - Naturwerksteinarbeiten
DIN 18 333 - Betonwerksteinarbeiten
vom 1. November 1996

3. Jahres-Zeitvertrag für

DIN 18 350 - Putz- und Stuckarbeiten
Trockenbau
Akustikarbeiten
Schallschutz
vom 1. November 1996

4. Jahres-Zeitvertrag für

DIN 18 363 - Maler- und Lackiererarbeiten
Graffiti
vom 1. November 1996

5. Jahres-Zeitvertrag für

DIN 18 339 - Klempnerarbeiten
vom 1. April 1997

6. Jahres-Zeitvertrag für

DIN 18 363 - Maler- und Lackiererarbeiten
DIN 18 364 - Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten
DIN 18 366 - Tapezierarbeiten
DIN 18 350 - Wärmedämmarbeiten in der Bauwerkserhaltung
vom 1. Mai 1995

Neue Gültigkeitsdauer:

1. 1. April 1998 - 31. März 1999
2. 1. April 1998 - 31. März 1999
3. 1. April 1998 - 31. März 1999
4. 1. April 1998 - 31. März 1999
5. 1. April 1998 - 31. März 1999
6. 1. Mai 1998 - 30. April 1999

Bezugsquelle:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Sprosserweg 3, 12351 Berlin (Buckow)
Telefon: 6 61 84 84, Telefax: 6 61 78 28

Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung

Bek. v. 06. 03. 1998 - BauWohnV IX C 32 -

Telefon: 21 22 - 20 27 oder 21 22 - 0, intern 9 96 16 - 20 27

Auf Antrag der Deutschen Bahn AG hat das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin für das Bauvorhaben „Wiederaufbau und Elektrifizierung der Anhalter Bahn der Strecke Südkreuz (a) - Ludwigsfelde“ folgende zwei Planfeststellungsverfahren eingeleitet:

1. Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1)

- nördlich Prellerweg bis vor Haltepunkt Lichterfelder Ost (Anhalter Bahn) sowie
 - nördlich Prellerweg bis nördlich S-Bahn-Haltepunkt Atti-lastraße (Dresdener Bahn)
- und

2. Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2)

- Haltepunkt Lichterfelde Ost bis Landesgrenze Berlin/Brandenburg

Das durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin am 25. August 1995 (ABl. S. 2923) und in drei Tageszeitungen am 26. August 1995 bekanntgemachte Planfeststellungsverfahren zum PFA 2 ist zuvor vom EBA eingestellt worden. Alle Einwendungen und Anträge, die im Rahmen des eingestellten Verfahrens eingebracht worden sind, haben damit ihre Erledigung gefunden.

Die Pläne für die eingangs bezeichneten Bauvorhaben (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegen

vom 16. März 1998 bis 16. April 1998

zu den Planfeststellungsabschnitten 1 und 2 beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauen und Wohnen - Bauordnungsamt -, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 1601, 16. Etage, Schloßstraße 80 (Kreisel), 12154 Berlin, Telefon: 79 04 - 37 28

und zu dem Planfeststellungsabschnitt 1 beim Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abteilung Bau-, Wohnungswesen und Umweltschutz - Tiefbauamt -, Zimmer 401 a, 4. Etage, Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin, Telefon: 75 60 - 24 37

von montags bis donnerstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Telefon wie vor) auch außerhalb dieser Zeiten

und beim Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umweltschutz und Wirtschaft - Stadt- und Landschaftsplanungsamt -, Zimmer 1099, John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin, Telefon: 78 76 - 38 96

während der üblichen Sprechzeiten Dienstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Telefon wie vor) auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **30. April 1998**, am Ort der Auslegung oder bei der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr, Postanschrift: An der Urania 4-10, 10787 Berlin (Dienstgebäude: Kleiststraße 23-26, 10787 Berlin, 5. Etage, Zimmer 542), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang erkennen lassen. Einwendungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind gemäß § 20 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) ausgeschlossen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, so daß gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 AEG von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden kann. Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert bekanntgemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verfügung
über die Einführung von Informationstechnik
im Gerichtsvollzieherbüro**

Vom 18. Februar 1998

Just I B 11

Telefon: 78 76 - 36 29 oder 78 76 - 0, intern 99 21 - 36 29

I.

Die Allgemeine Verfügung über die Einführung von Informationstechnik im Gerichtsvollzieherbüro vom 4. Dezember 1991 (ABl. S. 2705) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

10 - Überweisungsverfahren

- (1) Abweichend von § 73 Nr. 10 GVO sind im Gerichtsvollzieherbüro bei dem Einsatz von Informationstechnik Sammelüberweisungen durch beleglosen Datenträgeraustausch zulässig. Für das Verfahren gelten die Besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Datenträgeraustausch zur Einlieferung von Überweisungen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen keine Abweichungen ergeben.
- (2) Jede Überweisung erhält vom IT-System eine laufende Nummer. Für jeden Sammelüberweisungsauftrag werden Belege mit den Daten der einzelnen Überweisungen sowie eine Überweisungsliste in der erforderlichen Anzahl erstellt und ausgedruckt. Die Einzelbelege werden zu den Sonderakten und, falls solche nicht geführt werden, zum veranlassenden Schriftstück genommen. Fertigt das IT-System keine Einzelbelege, sind in den Sonderakten bzw. auf dem veranlassenden Schriftstück die laufende Nummer der Überweisung und die Nummer der Überweisungsliste zu vermerken.
- (3) Die Überweisungslisten sind vom System fortlaufend zu numerieren und müssen neben den für die Überweisung erforderlichen Daten auch die Nummern des Dienstregisters und des Kassenbuchs sowie die Verfahrensbezeichnung enthalten. Eine Ausfertigung der Überweisungsliste nimmt der Gerichtsvollzieher zu den Sammelakten. Sie dient, solange die Überweisung noch nicht ausgeführt ist, dem Nachweis der noch nicht abgebuchten Aufträge. Dem Kreditinstitut werden die erforderlichen Ausfertigungen der Überweisungslisten übersandt.
- (4) Nach Ausdruck der Überweisungsliste wird vom IT-System zeitgleich mit der Erstellung der Austauschdatei ein Diskettenbegleitzettel gefertigt, der neben den in den besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Datenträgeraustausch zur Einlieferung von Überweisungen vorgesehenen allgemeinen Angaben (Diskettennummer, laufende Nummer der Überweisungsliste, Erstellungsdatum, Anzahl der Datensätze, Summe der Überweisungsbeträge) Kontrollsummen der Kontonummern und der Bankleitzahlen enthält. Diese Kontrollsummen müssen mit den Daten auf dem Datenträger übereinstimmen. Der Diskettenbegleitzettel ist unterschrieben dem Kreditinstitut einzureichen. Eine Mehrfertigung ist zu den Sammelakten zu nehmen.
- (5) Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Überweisungsliste hat der Gerichtsvollzieher nachträglich das Datum und die Nummer des Kontoauszugs, auf dem die Abbuchung nachgewiesen ist, zu vermerken.

b) Es wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

10 a - Einziehung von Kosten im Lastschriftverfahren

(1) Einzugsermächtigungen dürfen von Gläubigern oder Bevollmächtigten nur schriftlich erteilt werden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Für den einzuziehenden Kostenbetrag wird von dem IT-System eine Lastschrift gefertigt, die neben den für die Einziehung erforderlichen Daten auch die Nummer des Dienstregisters und die Verfahrensbezeichnung enthält.

(3) Nach Fertigung der Lastschriften wird von dem IT-System eine Sammelliste mit den Daten der einzelnen Lastschriften in der erforderlichen Anzahl erstellt und ausgedruckt. Die Sammellisten sind vom System fortlaufend zu numerieren. Eine Ausfertigung ist zu den Sammelakten zu nehmen. Die Lastschriften und die Sammellisten sind dem Kreditinstitut mit den notwendigen Mehrausfertigungen zu übersenden.

(4) Nach der Gutbuchung ist in den Sonderakten die Kassenbuchnummer zu vermerken. Die Nummer oder das Datum der Sammelliste ist entweder in der Sonderakte oder in der Spalte Vermerke des Kassenbuchs II bei der jeweiligen Buchung zu vermerken. Die Vermerke können entfallen, wenn für jede Lastschrift Einzelbelege mit den genannten Angaben gefertigt und zu den Sonderakten, falls solche nicht geführt werden zu den veranlassenden Schriftstücken, genommen werden. Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Sammelliste der Lastschriften sind das Datum und die Nummer des Kontoauszuges sowie die Kassenbuchnummern der Einzelbuchungen zu vermerken.

(5) Wird eine Lastschrift wegen Nichteinlösung oder wegen Widerspruchs des Kostenschuldners, zuzüglich der Rückbuchungsgebühren, zurückbelastet, ist zum Ausgleich des Dienstkontos der bereits gebuchte Kostenbetrag im Kassenbuch 2 rot abzusetzen. Die Rückbuchungsgebühren sind wie vorzuschießende Auslagen zu behandeln und zusammen mit dem Kostenrechnungsbetrag einzuziehen.

(6) Anstelle von Lastschriftbelegen kann vom IT-System auch eine Austauschdatei für den beleglosen Datenträgeraustausch erstellt werden. Nummer 10 gilt insoweit entsprechend.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 1998 in Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie

Akkreditierte Laboratorien nach der Indirekteileiterverordnung

Bek. v. 01. 02. 1998 - StadtUmTech IV B 541 -

Telefon: 24 71 - 16 21/16 09 oder 24 71 - 0

Die folgenden Labore wurden für Abwasseruntersuchungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen und ihre Überwachung (VGS) vom 14. März 1989 (GVBl. S. 561), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1991 (GVBl. S. 74), akkreditiert:

I. Schering AG Müllerstraße 170-178 13342 Berlin

mit nachfolgenden Parametern:

1. Anionen/Elemente

Chlorid, Sulfid

2. -

3. Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), Trichlorethen, 1.1.1 Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Dichlormethan, Hexachlorbudadien (HCBd), 1,2-Dichlorethan.

II. FZB Umweltlabor GmbH Chemisches Laboratorium Seestraße 13 13353 Berlin

mit nachfolgenden Parametern:

1. Anionen/Elemente

Bor, Chlorid, Cyanid (leicht freisetzbar), Cyanid, Fluorid (gesamt), Nitrat-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff, Phosphor (gesamt), Phosphorverbindungen als Phosphor (gesamt), Sulfat, Sulfid (leicht freisetzbar), Sulfit.

2. Kationen/Elemente

Aluminium, Ammonium-Stickstoff, Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Calcium, Chrom (VI), Cobalt, Eisen, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Silber, Thallium, Vanadium, Zink, Zinn, Titan, Selen.

3. Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter

Abfiltrierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) unter Abzug des durch H₂O₂ verursachten CSB-Anteils, organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), gesamter gebundener Stickstoff (T_{Nb}), Wasserstoffperoxid (H₂O₂), schwerflüchtige lipophile Stoffe, Kohlenwasserstoffe, direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe, Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion, Chlor (gesamt), Chlor (frei), Hexachlorbenzol, Trichlorethen, 1.1.1 Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Dichlormethan, Hydrazin, anionische Tenside, nichtionische Tenside, kationische Tenside, Bismut-Komplexierungsindex (I_{BIK}), Anilin, Hexachlorcyclohexan (HCH), Hexachlorbutadien (HCBd), Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin (Drine), flüchtige (ausblasbare) organisch gebundene Halogene (angegeben als Chlorid), 1,2-Dichlorethan, Trichlorbenzol als Summe der drei Isomeren, α , β -Endosulfan, Benzol und Derivate, Sulfid- und Mercaptanschwefel, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Chlordioxid und andere Oxidantien angegeben als Chlor, Färbung.

4. Biologische Testverfahren

Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅).

**Antrag auf Plangenehmigung
für die gestalterische Änderung
der Uferwandabdeckung sowie die Errichtung
einer Wasserkunst und eines Aussichtsteges
am linken Spreeufer vor dem Allianz-Grundstück
in Berlin-Treptow**

Bek. v. 10. 02. 1998 – StadtUmTech IV B 11 –

Telefon: 24 71 - 17 37/17 49 oder 24 71 - 0

Antragsgegenstand

Die „Roland Ernst“ Städtebau- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (Bauherr) hat gemäß § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹ in Verbindung mit § 86 ff. des Berliner Wassergesetzes (BWG)² die Plangenehmigung für eine gestalterische Änderung der Uferwandabdeckung sowie die Errichtung einer Wasserkunst und eines Aussichtsteges am linken Spreeufer vor dem Grundstück Allianz, Hoffmannstraße 1-5, 12435 Berlin (Treptow) beantragt.

Auslegung

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Baumaßnahme ergeben, liegen gemäß § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zeit: innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet (maßgebend ist das Erscheinungsdatum des Amtsblattes für Berlin), montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr

Nach vorheriger fernmündlicher Vereinbarung (Telefonnummer wie oben angegeben) können die Unterlagen auch außerhalb der vorgegebenen Zeit eingesehen werden.

Ort: Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie – Wasserbehörde –, Zimmer 610, 6. Stock, Rungestraße 29, 10179 Berlin

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsbehörde zu erheben.

Zeit: spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist

Ort: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie – Wasserbehörde –, Anschrift wie oben

Hinweise

Einwendungen wegen nachteiliger Folgen des Vorhabens nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen können nur noch geltend gemacht werden, wenn sie der/die Betroffene nicht voraussehen konnte. Vertragliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695)
2. Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 695)
3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354)

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

**Transnationale Zusammenarbeit
in der Raumplanung (Ostseeregion)
– EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C –**

Bek. v. 23. 02. 1998 – WiB VI D 21 –

Telefon: 78 76 – 82 35 oder 78 76 - 0, intern 99 21 - 82 35

Die Europäische Kommission hat am 11. Dezember 1997 das Operationelle Programm zur EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C für den Ostseeraum genehmigt.

Die Gemeinschaftsinitiative zielt gemäß Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (96/C/200/07) auf die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung ab. Am Programm nehmen die vier EU-Mitgliedstaaten Dänemark, Deutschland, Finnland und Schweden sowie die Nichtmitgliedstaaten Belarus, Estland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen und Rußland teil. Fördergebiete in Deutschland sind die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (Regierungsbezirk Lüneburg ohne die Kreise Celle, Osterholz und Verden) und Schleswig-Holstein.

Das Operationelle Programm baut auf Ergebnissen der bisherigen transnationalen Kooperation im Ostseeraum auf (insbesondere VASAB 2010) und setzt sich für die Verwirklichung der dabei entwickelten Leitbilder und Projektansätze ein. Generelle Zielsetzungen sind: Stärkung des Entwicklungspotentials der Ostseeregion. Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Gesamtregion sowie Förderung einer räumlichen Ausgeglichenheit.

1. Handlungsfelder („Prioritäten“)

- I. Förderung einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung in der Ostseeregion:
 - Förderung eines Ostsee-Städtesystems und ausgewogener Siedlungsstrukturen,
 - Verbesserung von Verkehrs- und Kommunikationsnetzen und Förderung von Energielösungen als Bestandteil nachhaltiger Regionalentwicklung,
 - Förderung eines integrierten Managements und der nachhaltigen Entwicklung von Küstenzonen, Inseln und spezifischen Gebieten.
- II. Förderung eines perspektivischen Ansatzes zur Raumentwicklung in der Ostseeregion:
 - Weiterentwicklung von Raumordnungsstrategien und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Raumordnung,
 - Raumordnerische Beiträge zur Sicherung und Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes und zur Tourismusentwicklung

2. Wichtigste Projektanforderungen

- Für eine Förderung müssen die Projekte insbesondere:
- sich in Übereinstimmung mit den Leitbildern, Zielen und Strategien des Operationellen Programms auf Raumordnung oder physische Planung/effizientere Flächennutzung beziehen,
 - von transnationalem Charakter sein (nachweisbare Effekte für Nutzer in zumindest drei Staaten, darunter in 2 EU-Mitgliedstaaten, und finanzielle Beteiligung von 2 Staaten),
 - einem fachlich übergreifenden räumlichen Ansatz zur nachhaltigen Entwicklung folgen,
 - auf wirtschaftlich relevante Ergebnisse abzielen.

3. Förderfähige Projektarten

Unter Wahrung der vorgenannten Bedingungen können insbesondere gefördert werden: investitionsvorbereitende Planungsaktivitäten, Projektmanagement, Handlungs- und Marketingkonzepte, Machbarkeitsstudien, Pilot- und Demonstrationsprojekte, Gutachten, Kataloge, Handbücher, Netzwerke, Erfahrungsaustausch, Forschungsprojekte sowie in begrenztem Umfang auch kleinere investive Maßnahmen.

4. Förderrahmen

Das Programm hat ein Finanzvolumen von ca. 48 Mio. ECU für raumordnungspolitische transnationale Projekte. Hiervon sind 25 Mio. ECU EU-Fördermittel. Rund 12 Mio. ECU entfallen auf Deutschland. Die Staaten, die kein Mitglied der EU sind, werden über die Programme Phare und TACIS eingebunden bzw. beteiligen sich durch eigene Finanzmittel oder Sachleistungen. Die EU-Förderung kann in den „Ziel-1-Regionen“ (neue Bundesländer) maximal 75%, in den übrigen Regionen maximal 50% betragen. Die entsprechende öffentliche Kofinanzierung und gegebenenfalls eine private Kofinanzierung ist mit der Antragstellung darzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Potentielle Projektträger

Öffentliche und private Institutionen. Die Projektträger bzw. -partner aus den beteiligten Ländern bestimmen einen Hauptantragsteller für den gemeinsamen Antrag und für die Federführung in der Abwicklung des Vorhabens.

6. Antragsfristen

Bis zum 1. Mai und bis zum 1. September 1998; weitere Programmabschnitte folgen. Antragsformulare in englischer Sprache sind ab Mitte März 1998 in der Antrags- und Informationsstelle erhältlich.

Die Fördermittel müssen bis Ende 1999 gebunden, die Projekte bis Ende 2001 abgeschlossen sein.

7. Antrags- und Informationsstelle

Baltic Spatial Development Agency, INTERREG II C – Common Secretariat, Grubenstraße 20, D-18055 Rostock
Telefon: + 49 (0) 3 81/4 54 84 - 52 81
Telefax: + 49 (0) 3 81/4 54 84 - 52 82

Weitere Informationen auch:

INTERREG II C Branch Secretariat
c/o Baltic Institute
Stumholmen
S-371 23 Karlskrona
Telefon: + 46 4 55 33 51 98; Telefax: + 46 45 51 44 68.

8. Ansprechpartner in Berlin

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe, Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin, Telefon: + 49 (0) 30/78 76 - 82 35/35 42, Telefax: + 49 (0) 30/78 76 - 34 90.

Die Präsidentin des Kammergerichts

Ungültigkeitserklärung eines Siegels

Bek. v. 16. 02. 1998 - A 1 KG -

Telefon: 21 78 - 25 93 oder 21 78 - 0, intern 96 15 - 25 93

Bei dem Amtsgericht Mitte ist nachstehend näher beschriebenes Siegel mit dem Landeswappen von Berlin verlorengegangen:

Beschreibung des Siegels:

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 3,5 cm

Umschrift: Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Mitte Berlin

Kennziffer unter dem Landeswappen: 12

Das Siegel wird mit Wirkung vom 16. Dezember 1997 für ungültig erklärt.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Rundschreiben über die Zulassung einer privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Vom 16. Februar 1998

LAGetSi 5.2/318

Telefon: 51 61 - 51 20 oder 51 61 - 0, intern 9 97 21 - 51 20

Wir haben Frau Julia Schäfer, Diplomingenieurin für Weinbau und Önologie, für die Durchführung der sensorischen und rechtlichen Beurteilung von Erzeugnissen, die den Verordnungen (EWG) Nr. 882/87, 883/87 und 1576/89, dem Weingesetz und den zu ihrer Durchsetzung erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen, sowie für Spirituosen, die als amtliche Proben (§ 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung vom 9. September 1997 [BGBl. I S. 2296], zuletzt geändert durch Artikel 2 § 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 [BGBl. I S. 3224], bzw. § 31 des Weingesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1994 [BGBl. I S. 1581]) entnommen und zurückgelassen wurden, für den Bereich des Landes Berlin widerruflich zugelassen.

Die analytischen Untersuchungen werden im chemisch-analytischen Untersuchungslabor Dr. E. Kirchhoff, Albestraße 4, 12159 Berlin durchgeführt. Die Anschrift der Niederlassung als private Sachverständige ist: Julia Schäfer, Winkler Straße 21, 14193 Berlin.

Genehmigung zum Betrieb einer gentechnischen Anlage

Bek. v. 23. 02. 1998 - LAGetSi 5.2/326 -

Telefon: 51 61 - 55 56 oder 51 61 - 0, intern 9 97 21 - 55 56

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit hat dem Universitätsklinikum Charité, Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Zentrum für medizinische Forschung mit Bescheid vom 10. Februar 1998 die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes (GenTG) zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken („geringes Risiko“ gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 GenTG) durchgeführt werden sollen, erteilt. Die Laborräume der Anlage befinden sich in der Tucholskystraße 2, 10117 Berlin.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Altfriedrichsfelde 60, 10315 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der oben genannten Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit schriftlich angefordert werden.

Landeseinwohneramt Berlin

Eingruppierungen in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bek. v. 12. 02. 1998 - LEA II B 2202 -

Telefon: 9 86 99 - 6 14 oder 9 86 99 - 0

Aufgrund der Entscheidung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie - IV A - vom 4. Februar 1998 wird künftig folgender Parkplatz erstmalig bei der nächsten Fortschreibung in das Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4 aufgenommen und nach § 2 Abs. 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), mit Wirkung vom 28. Februar 1998 den bereits in diesem Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommenen Straßen gleichgestellt:

- Parkplatz Kottmeierstraße (neben Kaufhalle) (Berlin-Köpenick)

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1980 zur Erfassung

Bek. v. 12. 02. 1998 - LEA II A 827 -

Telefon: 6 99 - 3 12 48 oder 6 99 - 5, intern 9 94 00 - 3 12 48

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WpflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflicht-

voraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WpflG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1980, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WpflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden: **Landeseinwohneramt Berlin, Friedrichstraße 219, 10958 Berlin, Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 14 Uhr.**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Wir weisen darauf hin, daß nach § 45 WpflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WpflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ärzttekammer Berlin

1. Nachtrag zur Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

Vom 26. November 1997

Telefon: 4 08 06 - 1 62 oder 4 08 06 - 0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat in der Sitzung am 26. November 1997 folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin vom 20. März 1996 (ABl. S. 4200) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.
2. In § 11 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
3. Die bisherigen §§ 4-12 werden §§ 3-11.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 29. November 1996 in Kraft.

Nach § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GVBl. S. 678), genehmigt.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat mit Datum vom 16. Januar 1998 - II E 11 - die Genehmigung erteilt. Der vorstehende 1. Nachtrag zur Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin vom 26. November 1997 wird hiermit ausfertigt und im Amtsblatt für Berlin verkündet.

Berlin, 23. Februar 1998

Dr. med. E. Huber
Präsident

Dr. med. R. Grün
Vorstandsmitglied

Apothekerkammer Berlin

Bekanntmachung eines Überleitungsabkommens

Bek. v. 06. 03. 1998

Telefon: 81 60 02 - 43/44

Nachstehend wird ein Überleitungsabkommen der Apothekerversorgung Berlin gemäß § 25 der Satzung über die Apothekerversorgung Berlin bekanntgemacht:

Ü B E R L E I T U N G S A B K O M M E N

zwischen

der Apothekerversorgung Niedersachsen

und

der Apothekerversorgung Berlin

1. Mitglieder der oben angeführten Versorgungseinrichtungen, die vor Vollendung des 45. Lebensjahres im Geltungsbereich der anderen Versorgungseinrichtung berufstätig werden, können die bei der bisher zuständigen Apothekerversorgung geleisteten Beiträge - vorbehaltlich von Kürzungen nach Ziffer 5 - ungekürzt an die neu zuständige Versorgungseinrichtung überleiten lassen. Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI werden nicht übergeleitet.

Die überzuleitenden Beiträge dürfen, bezogen auf das Jahr, für welches sie ursprünglich geleistet wurden, nicht höher sein als der nach der Satzung der übernehmenden Versorgungseinrichtung für den jeweiligen Beitragszeitraum zulässige Höchstbeitrag.

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung gewährt diesen Mitgliedern das Recht auf alle von ihr zu erbringenden satzungsmäßigen Leistungen in der Höhe, als wären die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zu denselben Zeiten bei ihr entrichtet worden.

2. Eine Überleitung ist nicht möglich,

- a) wenn die mitgliedschaftspflichtige Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Versorgungswerkes, zu dem übergeleitet werden soll, nachweislich nicht mindestens sechs Monate besteht;
- b) wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Wechsels bei der bisherigen Versorgungseinrichtung Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig war.

3. Für Versorgungsausgleichsfälle gelten folgende Sonderregelungen:

Ist im Zeitpunkt des Überleitungsantrages ein Ehescheidungsverfahren anhängig, so wird die Überleitung bis zur rechtskräftigen Regelung des Versorgungsausgleiches zurückgestellt.

Nach Durchführung eines Versorgungsausgleiches werden die überzuleitenden Beiträge des Ausgleichspflichtigen um den Betrag gekürzt, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für die Bedeckung der bei der abgebenden Versorgungseinrichtung verbleibenden Ausgleichsverpflichtungen (aus Realteilung oder als Erstattungsverpflichtung) erforderlich ist. Überzuleitende Beiträge des Ausgleichsberechtigten werden entsprechend erhöht.

Beiträge werden übergeleitet auch für Nichtmitglieder, für die in der abgebenden Versorgungseinrichtung durch Realteilung ein Anrecht begründet wurde. Die Beiträge werden nach den gleichen Grundsätzen berechnet, nach denen beim Ausgleichsverpflichteten die Anrechtskürzung durchgeführt wurde.

Die Überleitung in Versorgungsausgleichsfällen, auf welche die Absätze 2 und 3 nicht angewendet werden können, wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

4. Der Antrag auf Beitragsüberleitung ist innerhalb von sechs Monaten nach Wechsel des Ortes der Berufsausübung, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Beitragspflicht im Bereich des neu zuständigen Versorgungswerkes, bei diesem zu stellen.

Bleiben angestellt Tätige zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie, nachdem sie selbständig geworden sind, innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie die selbständige Tätigkeit als Inhaber oder Pächter aufnehmen und nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die bisherige Versorgungseinrichtung überträgt sämtliche zugunsten des Mitgliedes abgeführten Beiträge, sofern sie die Höchstbeiträge nach Ziffer 1 Abs. 2 nicht überschreiten oder nicht nach Ziffer 3 Abs. 2 zu kürzen sind, unter Beifügung einer Aufstellung, aus der Höhe und Zeitpunkt der Leistung in jährlichen Teilbeträgen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung), an die neu zuständige Versorgungseinrichtung. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und nach Eingang unverzüglich an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die hierbei gegebenenfalls Amtshilfe leistet.

6. Der geldliche Ausgleich zwischen den Versorgungseinrichtungen wird unmittelbar mit Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.

Der Risikoubergang erfolgt am 3. Kalendertag, 0.00 Uhr, nach dem Datum der Überleitungsabrechnung.

7. Dieses Abkommen kann von den Vertragschließenden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungen sind durchzuführen.

8. Dieses Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgane in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Überleitungsabkommen vom 28. Februar 1984/16. März 1984 außer Kraft.

Hannover,
den 13. Oktober 1997

Apothekerversorgung
Niedersachsen

gez. Gebler
Präsident der
Apothekerkammer
Niedersachsen

Berlin,
den 23. Oktober 1997

Apothekerversorgung
Berlin

gez. Stürzbecher
Präsident der
Apothekerkammer
Berlin

gez. Dr. Göhr-Rosenthal
Vizepräsidentin der
Apothekerkammer Berlin

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat als zuständige Aufsichtsbehörde die gemäß § 25 Abs. 5 der Satzung notwendige Zustimmung zu dem Abkommen erteilt.

Freie Universität Berlin

**Anordnung zur Übertragung
von Befugnissen des Kuratoriums
der Freien Universität Berlin
(Übertragungsanordnung)**

Vom 8. Dezember 1997

FUB I B

Telefon: 8 38 - 33 21 oder 8 38 - 1, intern 9 94 12 - 33 21

Das Kuratorium der Freien Universität Berlin überträgt seine Befugnisse gemäß § 67 Abs. 1 BerLHG nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:

§ 1

(1) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde, der Dienstbehörde, der Personalstelle und der Personalwirtschaftsstelle sowie die Befugnisse, die der Dienstbehörde oder dem Dienstvorgesetzten nach der Landesdisziplinarordnung zustehen, werden für alle Beschäftigten dem Präsidenten übertragen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon werden für den Bereich des Universitätsklinikums die in Satz 1 genannten Befugnisse dem Klinikumsvorstand übertragen.

(2) Von der Übertragung ausgenommen sind Entscheidungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften nur von der obersten Dienstbehörde getroffen werden können.

§ 2

Die Befugnisse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 für den Präsidenten, den Kanzler und den Verwaltungsdirektor des Universitätsklinikums werden dem Vorsitzenden der Personalkommission übertragen. Abweichend von Satz 1 entscheidet der Präsident

1. über Beihilfen, die Genehmigung von Dienstreisen sowie Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz,
2. über die Bewilligung und den Widerruf von Erholungsurlaub oder Arbeitsbefreiung aus persönlichen Anlässen und
3. über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, wenn dies vor Eintritt in den Ruhestand notwendig ist.

§ 3

Die Personalkommission entscheidet

1. über die Bewilligung von Zuschüssen zum Grundgehalt für Professoren in besonderen Fällen gemäß der Vorbemerkung 2 zur Bundesbesoldungsordnung C;
2. über außer- und übertarifliche Regelungen für Arbeitnehmer, soweit nicht mit denen des Landes Berlin übereinstimmend, es sei denn, der Arbeitgeberverband, dem die Hochschule angehört, habe der Regelung bereits zugestimmt; § 2 Satz 1 bleibt unberührt;
3. über Einwilligungen gemäß § 48 der Landeshaushaltsordnung.

§ 4

Dem Landesverwaltungsamt Berlin werden Befugnisse der obersten Dienstbehörde sowie weitere Befugnisse nach Maßgabe der Anlage zu dieser Anordnung übertragen.

§ 5

Der Präsident ist verpflichtet, dem Vorsitzenden der Personalkommission alle angeforderten personalwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, vorzulegen oder zugänglich zu machen.

§ 6

Das Kuratorium behält sich vor, nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 BerLHG in Einzelfällen selbst zu entscheiden.

§ 7

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres, soweit Kompetenzen auf das Landesverwaltungsamt übertragen sind. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen des Kuratoriums der Freien Universität Berlin vom 13. Dezember 1991 (ABl. 1992 S. 323), geändert durch Anordnung vom 7. Juli 1995 (ABl. S. 2491), außer Kraft.

**Anlage gemäß § 4 der Übertragungsanordnung
vom 8. Dezember 1997**

Dem Landesverwaltungsamt Berlin werden gemäß § 8 a Abs. 2 AZG die nachfolgenden Befugnisse übertragen:

1 Das Kuratorium als oberste Dienstbehörde überträgt dem Landesverwaltungsamt Berlin als Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde für alle Versorgungsfälle die Befugnis,

- 1.1 gemäß § 49 Abs. 1 und Abs. 6 BeamtVG Versorgungsbezüge aufgrund von Kannvorschriften zu bewilligen, Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und die Zahlung von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen;
- 1.2 gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 und § 38 Abs. 6 Satz 2 BeamtVG amtsärztliche Untersuchungen zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit anzuordnen.

2 Das Kuratorium als oberste Dienstbehörde überträgt dem Landesverwaltungsamt Berlin die Befugnis,

- 2.1 über Widersprüche gegen Verwaltungsakte zu entscheiden, die es selbst erlassen hat;
- 2.2 die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten auszuüben;
- 2.3 in verwaltungsgerichtlichen Verfahren aus seinem Zuständigkeitsbereich das Kuratorium zu vertreten.

3 Das Kuratorium überträgt dem Landesverwaltungsamt Berlin folgende weitere personalrechtliche Befugnisse:

- 3.1 Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung von Versorgungsbezügen nach der VVA;
- 3.2 Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung von Beihilfen nach den für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen maßgeblichen Vorschriften für die Versorgungsempfänger;
- 3.3 Auskunftserteilung in Versorgungsausgleichsverfahren nach § 53 b Abs. 2 FGG und Einlegung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte für die nach der VVA anspruchsberechtigten Beschäftigten und Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
- 3.4 Prüfung und Zahlbarmachung von Erstattungsanforderungen der Rentenversicherungsträger nach §§ 225, 290 SGB VI.

Hochschule der Künste Berlin

**Anordnung zur Übertragung
von Befugnissen des Kuratoriums
der Hochschule der Künste Berlin
(Übertragungsanordnung)**

Vom 22. Januar 1998

HdK II A 3

Telefon: 31 85 - 24 51 oder 31 85 - 0, intern 9 94 14 - 24 51

Das Kuratorium der Hochschule der Künste Berlin überträgt seine Befugnisse gemäß § 67 Abs. 1 BerLHG nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:

§ 1

(1) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde, der Dienstbehörde, der Personalstelle und der Personalwirtschaftsstelle sowie die Befugnisse, die der Dienstbehörde oder dem Dienstvorgesetzten nach der Landesdisziplinarordnung zustehen, werden für alle Beschäftigten dem Präsidenten übertragen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Präsident bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der Personalkommission, wenn Stellen für akademische Mitarbeiter (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BerLHG), die für befristete Beschäftigungsverhältnisse vorgesehen sind, unbefristet oder Stellen für das künstlerische oder wissenschaftliche Personal mit nichtwissenschaftlichem Personal abweichend für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren besetzt werden sollen.

(3) Von der Übertragung ausgenommen sind Entscheidungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften nur von der obersten Dienstbehörde getroffen werden können.

§ 2

Die Befugnisse gemäß § 1 Abs. 1 für den Präsidenten und den Kanzler werden dem Vorsitzenden der Personalkommission übertragen. Abweichend von Satz 1 entscheidet der Präsident

1. über die Genehmigung von Dienstreisen sowie über die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz und
2. über die Bewilligung und den Widerruf von Erholungsurlaub oder Arbeitsbefreiung aus persönlichen Anlässen.

§ 3

Die Personalkommission entscheidet

1. über die Bewilligung von Zuschüssen zum Grundgehalt für Professoren in besonderen Fällen gemäß der Vorbemerkung 2 zur Bundesbesoldungsordnung C;
2. über außer- und übertarifliche Regelungen für Arbeitnehmer, soweit nicht mit denen des Landes Berlin übereinstimmend, es sei denn, der Arbeitgeberverband, dem die Hochschule angehört, hat der Regelung bereits zugestimmt; § 2 Satz 1 bleibt unberührt;
3. über Einwilligungen gemäß § 48 der Landeshaushaltsordnung.

§ 4

Dem Landesverwaltungsamt Berlin werden Befugnisse der obersten Dienstbehörde sowie weitere Befugnisse nach Maßgabe der Anlage zu dieser Anordnung übertragen.

§ 5

Der Präsident ist verpflichtet, dem Vorsitzenden der Personalkommission alle angeforderten personalwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, vorzulegen oder zugänglich zu machen.

§ 6

Das Kuratorium behält sich vor, nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 BerLHG in Einzelfällen selbst zu entscheiden.

§ 7

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen des Kuratoriums der Hochschule der Künste Berlin vom 26. November 1996 (ABl. S. 4418) außer Kraft.

Anlage gemäß § 4 der Übertragungsanordnung vom 22. Januar 1998

Dem Landesverwaltungsamt Berlin werden gemäß § 8 a Abs. 2 AZG die nachfolgenden Befugnisse übertragen:

1 Das Kuratorium als oberste Dienstbehörde überträgt dem Landesverwaltungsamt Berlin als Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde für alle Versorgungsfälle die Befugnis,

- 1.1 gemäß § 49 Abs. 1 und Abs. 6 BeamtVG Versorgungsbezüge aufgrund von Kannvorschriften zu bewilligen, Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und die Zahlung von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen;
- 1.2 gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 und § 38 Abs. 6 Satz 2 BeamtVG amtsärztliche Untersuchungen zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit anzuordnen.

2 Das Kuratorium als oberste Dienstbehörde überträgt dem Landesverwaltungsamt Berlin die Befugnis,

- 2.1 über Widersprüche gegen Verwaltungsakte zu entscheiden, die es selbst erlassen hat;
- 2.2 die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten auszuüben;
- 2.3 in verwaltungsgerichtlichen Verfahren aus seinem Zuständigkeitsbereich das Kuratorium zu vertreten;
- 2.4 Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten auch dann zu berücksichtigen, wenn dies vor Eintritt in den Ruhestand notwendig ist; dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG (Anrechnung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit).

3 Das Kuratorium überträgt dem Landesverwaltungsamt Berlin folgende weitere personalrechtliche Befugnisse:

- 3.1 Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Hochschule und der aus Drittmitteln bezahlten Angestellten und Arbeiter;
- 3.2 Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung von Versorgungsbezügen nach der VVA;
- 3.3 Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung von Beihilfen nach den für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen maßgeblichen Vorschriften für die Beschäftigten der Hochschule und die Versorgungsempfänger;
- 3.4 Auskunfterteilung in Versorgungsausgleichsverfahren nach § 53 b Abs. 2 FGG und Einlegung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte für die nach der VVA anspruchsberechtigten Beschäftigten und Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
- 3.5 Prüfung und Zahlbarmachung von Erstattungsanforderungen der Rentenversicherungsträger nach §§ 225, 290 SGB VI.

Notarkammer Berlin

Ladung zur Jahresversammlung

Bek. v. 06. 03. 1998

Telefon: 8 82 78 81

Die Mitglieder der Notarkammer Berlin werden hiermit zu der gemäß § 71 BNotO einzuberufenden Jahresversammlung auf

Mittwoch, den 25. März 1998, pünktlich um 15 Uhr

in das Kammergericht, Saal 449, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Bericht a) des Präsidenten
b) des Schatzmeisters
2. Bericht der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 1997, Abnahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages sowie der Beitragsordnung für 1998
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern
5. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, daß der

zu 1. a) gemäß § 66 Abs. 3 BNotO zu erstattende Geschäftsbericht,

zu 1. b) Rechnungsabschluß 1997,

zu 3. Haushaltsvoranschlag und Beitragsordnung für 1998 gesondert zugehen.

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß Ziffer 17 der Satzung schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand der Notarkammer einzureichen und von mindestens 20 Mitgliedern zu unterzeichnen.

Es wird gebeten, zur Kontrolle der Teilnahme an der Notarkammerversammlung und des Stimmrechts auf dieser die gesondert zugehende Einladungskarte beim Eintritt in den Versammlungsraum abzugeben.

FRIEDRICHSHAIN

Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bek. v. 19. 02. 1998 – Stapl B7 –

Telefon: 23 24 - 47 10 oder 23 24 - 0, intern 99 32 - 47 10

Das Bezirksamt Friedrichshain von Berlin hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1998 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Simplonstraße 58, 60, 62 sowie Revaler Straße, Flurstück 239 und 240 und Matkovskystraße, Flurstück 241 (Block 81) im Bezirk Friedrichshain mit der Bezeichnung V-72 beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung Bau- und Wohnungswesen – Stadtplanungsamt – beauftragt.

HELLERSDORF

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bek. v. 20. 02. 1998 – Stapl 42 –

Telefon: 9 92 43 - 1 84

Das Bezirksamt Hellersdorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1997 beschlossen, für das Gelände zwischen Rüsternallee, Landesgrenze Berlin, Bezirksgrenze Berlin-Köpenick, Wilhelm-Blos-Straße und Schrobbsdorfstraße im Bezirk Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung XXIII-27 aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtplanungsamt beauftragt.

Grundstücksnumerierungen

Bek. v. 25. 02. 1998 – Verm 24 –

Telefon: 99 29 02 - 31 oder 99 29 02 - 0

Das Bezirksamt Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft, Wohnen, Bauen und Verkehr – Vermessungsamt – hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt bzw. aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
Adolfstraße	14	-
Alt-Mahlsdorf	4	4, 4 A
Badener Straße	44	44, 44 A
Bergedorfer Straße	188	188, 188 A, 188 B
Georgstraße	7	7, 7 A, 7 B
Gielsdorfer Straße	13	-
Karlshafener Straße	52	52, 52 A
Karlshafener Straße	54	54, 54 A, 54 B
Lammersdorfer Weg	7	7, 7 A
Tizianstraße	21	21, 21 A
Wernerstraße	-	11
Wilhelmsmühlenweg	158	158, 160

Die Numerierungsunterlagen können im Bezirksamt Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft, Wohnen, Bauen und Verkehr – Vermessungsamt –, Zimmer 0301/3, Auerbacher Ring 36, 12619 Berlin eingesehen werden.

LICHTENBERG/FRIEDRICHSHAIN

Änderung des Titels für den Bebauungsplan XVII-25

Bek. v. 10. 02. 1998 – Stapl B –

Telefon: 55 04 - 42 43 oder 55 04 - 0, intern 99 31 - 42 43

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 3. Februar 1998 und das Bezirksamt Friedrichshain von Berlin hat in seiner Sitzung am 17. Februar 1998 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Der Titel des Bebauungsplans XVII-25 wird wie folgt geändert:

Bebauungsplan XVII-25 für die Grundstücke Frankfurter Allee 113, 117 sowie für eine Teilfläche des Grundstücks Am Containerbahnhof, Möllendorffstraße 118 in den Bezirken Friedrichshain und Lichtenberg.

MARZAHN

Grundstücksnumerierungen

Bek. v. 23. 02. 1998 – StadtUm II 410 –

Telefon: 54 07 - 41 54 oder 54 07 - 0, intern 99 28 - 41 54

Das Bezirksamt Marzahn von Berlin, Abteilung Stadtgestaltung und Umweltschutz – Vermessungsamt – hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt bzw. aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt (bisher)	neu

Biesdorf		
Annenstraße	67	67, 67 A
Arnsberger Straße	54	54, 54 A, 54 B
Boschpolder Straße	9	9, 9 A
Ketschendorfer Weg	79	79, 79 A
Köpenicker Straße	299	299, 299 A
Otto-Nagel-Straße	7, 8	7, 8
Otto-Nagel-Straße	112	112, 112 A
Prignitzstraße	29	29, 29 A
Straubinger Straße	30	30, 30 A

Grundstücke (von mehreren Straßen begrenzt):

– Annenstraße	55, 57	57
– Oberfeldstraße	100	100
– Brandorfer Weg	1	1
– Grabensprung	74	74
– Eckermannstraße	2	2
– Kulmseestraße	14	14

Marzahn

Amselhainer Weg	-	3, 4, 5, 6, 7, 8
-----------------	---	------------------

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt (bisher)	neu
Blumberger Damm	-	86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 122, 124, 126, 128, 130, 144, 146, 148, 150, 152, 154
Bollersdorfer Weg	-	3, 4, 5, 6, 7, 8
Eisenacher Straße	-	100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132
Hasenholzer Allee	-	2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 63, 65, 67, 69, 71, 73
Heliosstraße	6	6, 6 A
Hennickendorfer Weg	-	2, 4, 6, 8, 10, 12
Krummenseer Straße	-	2, 4, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44
Landsberger Allee	-	530, 530 A, 530 B, 530 C
Pritzhagener Weg	-	3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 15, 17, 19, 21, 27, 25, 28, 29, 30, 31, 32
Prötzeler Ring	-	35, 37
Spitzmühler Straße	-	4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22
Zinndorfer Straße	-	3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17

Die Numerierungspläne können beim Bezirksamt Marzahn von Berlin, Abteilung Stadtgestaltung und Umweltschutz, - Vermessungsamt -, Zimmer 507, Premnitzer Straße 4, 12681 Berlin eingesehen werden.

SPANDAU

Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bek. v. 18. 02. 1998 - Bau II S -

Telefon: 33 03 - 22 66 oder 33 03 - 1, intern 99 15 - 22 66

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat in seiner Sitzung am 3. Februar 1998 beschlossen, für das Grundstück Rauchstraße 11/Goltzstraße 63 und einen Teilabschnitt der Rauchstraße im Bezirk Spandau einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **VIII-568** aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung Bauen, Wohnen und Umweltschutz beauftragt.

Erneuerung des Lagefestpunktfeldes

Bek. v. 19. 02. 1998 - Bau V 13 -

Telefon: 33 03 - 35 17 oder 33 03 - 0, intern 99 15 - 35 17

Aufgrund der Nummer 20 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften über die Herstellung des Lagefestpunktfeldes (AV Lagefestpunktfeld) vom 6. Februar 1980 (DBI. VI S. 22) wird bekanntgemacht, daß die örtlichen Arbeiten zur Erneuerung des Lagefestpunktfeldes im Bereich der Wasserstadt Spandau am 2. März 1998 beginnen.

Das Erneuerungsgebiet wird begrenzt:

im Norden durch die Rauchstraße, im Osten und im Süden durch die Havel, im Südwesten durch die Maselakebucht und im Westen durch die Bamihlstraße.

Einziehung von Straßenland

Bek. v. 20. 02. 1998 - Bau VII B 3 -

Telefon: 33 03 - 21 68 oder 33 03 - 0, intern 99 15 - 21 68

Es ist beabsichtigt, die Flurstücke 3/3 teilweise und 3/37 teilweise des Weges an der Havel von der Juliesturmbrücke bis zum Möllentordamm gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Die Flächen sollen nach Bestandskraft der Einziehung an das Naturschutz- und Grünflächenamt übertragen werden, weil sich der südlich der Juliesturmbrücke gelegene Teil des Uferwanderweges bereits in dessen Verwaltung befindet. Die Teilfläche unter der Juliesturmbrücke ist in dem am 23. September 1969 festgesetzten Bebauungsplan VIII-24 a als Grünfläche ausgewiesen.

In die Unterlagen kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bis 18 Uhr bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Wohnen und Umweltschutz - Tiefbauamt -, Zimmer 308, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin vorgebracht werden.

Einziehung von Straßenland

Bek. v. 24. 02. 1998 - Bau VII B 3 -

Telefon: 33 03 - 21 68 oder 33 03 - 0, intern 99 15 - 21 68

Es ist beabsichtigt, das Flurstück 192 teilweise des Goldbeckweges gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Der im städtebaulichen Entwicklungsbereich Wasserstadt Berlin-Oberhavel - Quartier Pulvermühle - gelegene Straßenabschnitt ist entsprechend den Ausweisungen in den Bebauungsplanentwürfen VIII-501 und VIII-503 nicht mehr als Straßenverkehrsfläche, sondern für Zwecke der Wohnbebauung vorgesehen.

In die Unterlagen kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bis 18 Uhr, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Wohnen und Umweltschutz – Tiefbauamt –, Zimmer 308, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin vorgebracht werden.

TIERGARTEN

**Öffentliche Auslegung
eines Bebauungsplanentwurfes**

Bek. v. 24. 02. 1998 – Stapl B –
Telefon: 39 05 - 26 08/26 16 oder 39 05 - 0
intern 99 18 - 26 08/26 16

Der Entwurf des Bebauungsplans **II-155** vom 2. März 1998 für das Gelände zwischen Rauchstraße, Klingelhöferstraße, Landwehrkanal und der westlichen Grenze des Grundstücks Rauchstraße 22 sowie für die Corneliusbrücke, Abschnitte der Rauchstraße, Klingelhöferstraße, Stülerstraße und des Lützowufers im Bezirk Tiergarten liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049/2076), in Verbindung mit § 233 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der Zeit

vom 16. März 1998 bis einschließlich 16. April 1998

im Bezirksamt Tiergarten von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen – Stadtplanungsamt –, Zimmer 218, II. Etage, Alt-Moabit 82 B, 10555 Berlin Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 17 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 15 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Bebauungsplans Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

TREPTOW

Grundstücksnumerierungen

Bek. v. 17. 02. 1998 – Verm 402 –
Telefon: 53 31 - 49 25 oder 53 31 - 3, intern 9 24 - 49 25

Das Bezirksamt Treptow von Berlin, Abteilung Bau-, Wohnungswesen und Umwelt – Vermessungsamt – hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt bzw. aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	bisher	neu
Altglienicke		
Am Falkenberg	64	64, 64 A
Bohnsdorfer Weg	35/41	35, 35 A, 35 B, 35 C, 35 D, 35 E, 35 F, 35 G, 35 H, 35 I, 35 K, 35 L, 35 M, 35 N, 35 P, 35 R, 37, 37 A, 37 B, 37 C, 37 D, 37 E, 39, 39 A, 39 B, 39 C, 39 D,

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	bisher	neu
		39 E, 39 F, 39 G, 41, 41 A, 41 B, 41 C, 41 D, 41 E, 41 F, 41 G
Guntherstraße	-	101
Korkedamm	-	12
KGA „Neuer Garten I“	Parz. (100)	Korkedamm 20, 22
KGA „Neuer Garten I“	Parz. (99)	Korkedamm 26
KGA „Neuer Garten I“	Parz. (98)	Korkedamm 28
KGA „Neuer Garten I“	Parz. (96)	Korkedamm 30
KGA „Neuer Garten I“	Parz. (95)	Korkedamm 32
KGA „Neuer Garten I“	Parz. (94)	Korkedamm 34
KGA „Neuer Garten I“	Parz. (92)	Korkedamm 36, 38
KGA „Neuer Garten I“	Parz. (93)	Korkedamm 40
Korkedamm	-	Korkedamm 42
KGA „Neuer Garten I“	Parz. (89)	Korkedamm 44
Straße 79	125	125, 125 A
Wegedornstraße	156	156, 156 A
Alt-Treptow		
Hoffmannstraße	27	27, 28 Fanny-Zobel-Straße 2, 4, 6, 8, 44, 46, 48, 50
Hoffmannstraße	23-26	23, 24, 25, 26 Fanny-Zobel-Straße 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49
Platz am Spreetunnel	1, 3	Puschkinallee 33, 34
Baumschulenweg		
Berberitzenstraße	59	59, 59 A
Bohnsdorf		
Eichbuschstraße	17	17, 17 A
Johannisthal		
Akeleiweg	32	32, 32 A, 32 B
Akeleiweg	34	34, 34 C
Straße 196	-	3 A

Die Numerierungsunterlagen können im Bezirksamt Treptow von Berlin, Abteilung Bau-, Wohnungswesen und Umwelt – Vermessungsamt –, Haus 7, Rudower Chaussee 4, 12489 Berlin eingesehen werden.

WEISSENSEE

Einziehung von Straßenland

Bek. v. 17. 02. 1998 – Tief 11 –
Telefon: 96 79 - 42 70 oder 96 79 - 0, intern 99 30 - 42 70

Es ist beabsichtigt, das am Brodenbacher Weg in Berlin-Weißensee gelegene Flurstück 170 der Flur 263, Ürziger Straße mit einer Fläche von 463 m² als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Die Einziehung erfolgt gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69).

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Weißensee von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Bildung - Tiefbauamt -, Smetanastraße 53, 13088 Berlin vorgebracht werden.

Widmung von Straßenland

Bek. v. 17. 02. 1998 - Tief 11 -

Telefon: 96 79 - 42 70 oder 96 79 - 0, intern 99 30 - 42 70

Die in Berlin-Karow gelegene Erschließungsstraße mit dem künftigen Namen Lanzelotstraße, die parallel zur Karower Chaussee zwischen den Grundstücken Karower Chaussee 40 und dem Erekweg in einer Länge von ca. 370 m verläuft, sowie der entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstückes Karower Chaussee 40 als Verbindung der Erschließungsstraße und der Karower Chaussee gelegene Fußweg sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden, wobei die Widmung des genannten Fußweges mit der Einschränkung „Nur für Fußgänger und Radfahrer“ erfolgt.

Die Wirksamkeit der Widmung tritt mit der Verkehrsübergabe ein.

Das Widmungsverfahren wird gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), durchgeführt.

Die Widmung gilt 2 Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Weißensee von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Bildung - Tiefbauamt -, Smetanastraße 53, 13088 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.